



## BEITRAGSORDNUNG

### Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben und ist am 1. Januar eines Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 240,- Euro jährlich. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Begrüßungsjahr) wird der ermäßigte Beitragssatz erhoben.

Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 120,- Euro.

2. Eine Fördermitgliedschaft ist ab einem Förderbeitrag von 50,- Euro pro Jahr möglich.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### Einzugsverfahren

1. Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten gering zu halten, wird der Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedem Aufnahmeantrag ist ein Formblatt für die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren beigelegt, mit dem die Zustimmung zum Lastschriftverfahren erteilt wird. Die fällige Summe wird jeweils bis Ende Januar eingezogen.

2. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag bis Ende Februar nicht eingezogen werden konnte bzw. die den Mitgliedsbeitrag nicht überwiesen haben, erhalten eine Zahlungserinnerung. Im Falle eines weiteren Zahlungsverzuges werden Mahngebühren erhoben. Das folgende Mahnverfahren findet Anwendung:

a. Einen Monat nach der Zahlungserinnerung erfolgt die erste Mahnung. Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf

b. Einen Monat nach der ersten Mahnung wird dem Mitglied die zweite Mahnung zugestellt. Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf und Mahngebühr von Euro 5,-

c. Wurde der Mitgliedsbeitrag auch nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet, behält sich die GwG vor, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

### Beitragsermäßigung

Auf Antrag wird stimmberechtigten Mitgliedern der ermäßigte Beitragssatz gewährt:

- a) bei einem nachgewiesenen Netto-Einkommen bis 1.500,- Euro,
- b) während eines Studiums,
- c) während der Teilnahme an einer von der GwG zertifizierten Weiterbildung,
- d) nach Eintritt in den Ruhestand.

### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.